

Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Wandsbek

Bezirksamt Wandsbek, Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg

Die stv. Bezirksabstimmungsleiterin

Geschäftsstelle Wahlen und Abstimmungen Schloßstraße 60 22041 Hamburg

Fax: (040) 4279 05 999 E-Mail: wahlen-abstimmungen@wandsbek.hamburg.de

Geschäftszeichen (bei Antworten bitte angeben): W/IS 12/120.95-50

14. Februar 2017

Zurückweisung des Bürgerbegehrens "Erhalt des Kundenzentrums Walddörfer am jetzigen Standort" wegen Unzulässigkeit

Sehr geehrter

am 09.02.2017 haben Sie das o.g. Bürgerbegehren mit folgendem Text angezeigt:

"Empfehlen Sie dem Bezirksamt Wandsbek das Kundenzentrum Walddörfer am jetzigen Standort zu erhalten und nicht zu schließen?"

Das Bürgerbegehren wird wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen.

Das Bürgerbegehren ist mit Feststellung der Unzulässigkeit gemäß § 6 Abs. 6 Bezirksabstimmungsdurchführungsverordnung (BezAbstDurchfVO) beendet.

Begründung:

Die o.g. Fragestellung kann nicht Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein. Die wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner eines Bezirkes können lediglich in allen Angelegenheiten, in denen die Bezirksversammlung Beschlüsse fassen darf, einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren), § 32 Abs. 1. S.1 (BezVG).

Zu der o.g. Fragestellung hat die Bezirksversammlung gerade keine Entscheidungskompetenz nach § 19 Abs. 2 S. 1 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG). Sie hat insoweit lediglich ein Anhörungsrecht nach §§ 19 Abs. 3 i.V.m. 26 Nr. 1 BezVG. Die o.g. Fragestellung betrifft eine Organisationsangelegenheit, die zugleich eine Standortentscheidung einer Dienststelle des Bezirksamtes zum Gegenstand hat. Die Empfehlung an das Bezirksamt Wandsbek, das Kundenzentrum Walddörfer am jetzigen Standort zu erhalten und nicht zu schließen, betrifft die innere Ordnung bzw. Ausgestaltung des inneren Dienstbetriebes des Bezirksamtes bezogen auf die Aufrechterhaltung oder Auflösung des Kundenzentrums Walddörfer.

In Personal- und Organisationsangelegenheiten entscheidet die Bezirksversammlung nach § 19 Abs. 3 BezVG – ausdrücklich – nicht. Diese verantwortet alleine die Bezirksamtsleitung. Bei Organisationsangelegenheiten, die – wie hier – zugleich eine Standortfrage zum Gegen-

stand haben, wird der Bezirksversammlung lediglich ein besonderes Anhörungsrecht zugestanden. Bevor die Bezirksamtsleitung über Standorte von Dienststellen entscheidet, hat sie die Bezirksversammlung anzuhören, § 26 Nr. 1 BezVG.

An Stellungnahmen der Bezirksversammlung, auch im Rahmen eines Anhörungsverfahrens nach § 26 Nr. 1 BezVG, ist die Bezirksamtsleitung nicht gebunden. Wesen einer Anhörung ist es, dass der Anzuhörende Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme erhält, er die Entscheidung gerade aber nicht trifft.

An diesem Ergebnis ändert auch der empfehlende Charakter der Fragestellung nichts. § 6 Abs. 3 S. 1 Bezirksabstimmungsdurchführungsverordnung (BezAbstDurchfVO) sieht ein unverbindliches Bürgerbegehren ausdrücklich nur vor, soweit die Fragestellung eine Angelegenheit betrifft, die für den Bezirk von Bedeutung ist, deren Erledigung aber nicht in die Zuständigkeit des Bezirksamtes fällt. Letzteres ist gerade nicht der Fall. Die Entscheidung über Erhalt oder Schließung des Standortes einer Dienststelle liegt in der Zuständigkeit des Bezirksamtes. Das alleinige Entscheidungrecht hat die Bezirksamtsleitung, §§ 19 Abs. 3 i.V.m. 26 Nr. 1 BezVG (s.o.).

Mihfreundlichen Grüßen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können mindestens zwei Vertrauenspersonen durch übereinstimmende Erklärung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Behörde einlegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Bezirksaufsichtsbehörde - Finanzbehörde, Bezirksverwaltung, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg - gewahrt.